

Aus Vereinen und Versammlungen.

Werkstofftagung.

Die erste deutsche Werkstofftagung wird am 22. Oktober in der neuen Ausstellungshalle am Kaiserdamm in Berlin eröffnet. Die Werkstoffvorträge beginnen Montag, den 24. Oktober, und dauern an bis Sonnabend, den 5. November.

(Wir verweisen auf die ausführlichen Programme in Heft 33, S. 956, Heft 34, S. 979, Heft 35, S. 997, Heft 36, S. 1020, Heft 38, S. 1068.)

50jähriges Jubiläum des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.

Die diesjährige Hauptversammlung, die gleichzeitig die 50jährige Jubiläumsfeier des Vereins ist, wird am 11. und 12. November d. J. in Frankfurt a. M. stattfinden.

Tagesordnung:

Freitag, den 11. November: Sitzungen der Emil Fischer-Gesellschaft, der Justus Liebig-Gesellschaft, der Adolf Baeyer-Gesellschaft, des Arbeitsausschusses, des Gesamtausschusses, geschlossene Mitgliederversammlung.

Sonnabend, den 12. November: Fest-Sitzung.

Deutsche Gesellschaft für Metallkunde.

9. Hauptversammlung am 25. und 26. Oktober 1927 in Berlin im Rahmen der Werkstofftagung Berlin 1927. Programm siehe S. 979.

Reichsausschuss für Metallschutz.

Berlin (Plötzensee), Chemisch-Technische Reichsanstalt.

Jahresversammlung 1927 am 5. November 1927 im Rahmen der Werkstofftagung in Berlin.

Tagesordnung. Donnerstag, den 3. November 1927, 8 Uhr: Begrüßungsabend im Landwehrkasino, Charlottenburg, Jebensstraße. — Freitag, den 4. November 1927, 9 Uhr vorm.: Geschäftliche Sitzung (nur für Mitglieder); 10 Uhr vorm.: Vorträge in der Technischen Hochschule: Vortragsreihe 39 der Werkstofftagung. (Siehe Seite 1069). — Sonnabend, den 5. November 1927, 10 Uhr vorm.: Besichtigung der Werkstoffsästellung. Außerdem machen wir unsere Mitglieder auf folgende Vortragsreihen der Werkstofftagung am Donnerstag, den 3. November, aufmerksam. 9 Uhr vorm.: Vortragsreihe 35 der Werkstofftagung: Das chemische Verhalten der Nichteisenmetalle. (Siehe Seite 1020.)

Rundschau.

Verwertung von anvertrauten Rezepten zu Zwecken des Wettbewerbs.

Wer im geschäftlichen Verkehr anvertraute Rezepte zu Zwecken des Wettbewerbs unbefugt verwertet oder einem anderen mitteilt, wird nach § 18 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb bestraft. Zu widerhandlungen verpflichten außerdem zum Ersatz des entstandenen Schadens. Nach § 20 des Gesetzes tritt die Bestrafung schon dann ein, wenn es jemand auch nur unternimmt, einen anderen zur unbefugten Verwertung oder Mitteilung von Rezepten zu bestimmen. In einem Urteil vom 28. Juli 1927 — ID 557/1927 — hat das Reichsgericht in einem Fall, der ein Rezept zur Herstellung von Milchschokolade betraf, ausgesprochen, daß ein solches strafbares Unternehmen sogar dann vorliegen könne, wenn das Rezept derjenigen Person, die um die Mitteilung des Rezepts ersucht würde, gar nicht anvertraut war, sofern nur der Täter die Absicht hatte, daß ihm das Geheimnis mitgeteilt würde, und er sich vorgestellt hätte, daß dem um den Verrat Angegangenen das Rezept im geschäftlichen Verkehr anvertraut worden sei. Hätte allerdings der Angeklagte nur gefragt, ob die Person, an die er sich gewandt hat, das Rezept selbst kenne, so würde in dieser Frage allein noch kein strafbares Unternehmen der Verleitung zur Preisgabe zu finden sein, selbst

wenn der Fragende bereits daran dachte, gegebenenfalls an den Befragten mit dem Ansinnen des Verrats heranzutreten. (Aus Mitt. Industrie- u. Handelskamm. Berlin 25, 628 [1927].)

Internationale Gesellschaft für Moorforschung.

Eine Internationale Gesellschaft für Moorforschung ist in Washington gegründet worden. Deutsches Mitglied des Organisationsausschusses ist der Direktor der Preußischen Moorversuchsstation und Herausgeber des Jahrbuchs für Moorkunde, Geh. Reg.-Rat Prof. Bruno Tacke in Bremen.

Internationale Ausstellung für Gießereiwesen.

Zwischen den deutschen, französischen, englischen und belgischen Fachverbänden ist vereinbart worden, regelmäßig jährlich eine kleinere und alle drei Jahre eine größere Gießerei-Fachausstellung zu veranstalten. In diesem Jahre handelte es sich nur um eine kleine Ausstellung. Die nächste größere Ausstellung soll 1929 in London und die übernächste 1932 in Berlin stattfinden.

Freisprechung.

Herr Dr. Franz Meyer in Dresden, früher in Heidelberg wohnhaft, wurde am 4. Oktober nach einer zweitägigen Verhandlung vor der großen Strafkammer zu Heidelberg in einem auf Betreiben einer großen Firma gegen ihn eingeleiteten Verfahren wegen Vergehens gegen die §§ 17 und 20 des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb freigesprochen, und zwar nicht nur wegen mangelnder Beweise, sondern weil das Gericht die Überzeugung gewonnen hat, daß er Unlauteres oder Strafbares weder beabsichtigt noch getan hat.

Herr Dr. Meyer war anfangs Juni d. J. vor dem Schöffengericht in Heidelberg zu einer Gefängnis- und Geldstrafe verurteilt worden.

Esperanto.

Mitte Oktober beginnen neue Esperanto-Kurse des Deutschen Verbandes Technisch-Wissenschaftlicher Vereine im Ingenieurhaus. 10 Doppelstunden, wöchentlich eine. Leitung: Postrat A. Behrendt, Berlin. Preis einschließlich Lehrbücher 30,— M. Anmeldungen sind an die Geschäftsstelle des Deutschen Verbandes Technisch-Wissenschaftlicher Vereine, Berlin NW 7, Friedrich-Ebert-Str. 27 (Ingenieurhaus), zu richten.

Deutsches Hygiene-Museum in Dresden.

Am Sonnabend, den 8. Oktober 1927, ist der Grundstein zum Neubau des Deutschen Hygiene-Museums in Dresden gelegt worden.

Gesetze und Verordnungen.

Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen.

Vom 22. August 1927.

Auf Grund der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 29. Januar 1919 (Reichsgesetzb. S. 165) wird bestimmt:

§ 1. Zur Bekämpfung pflanzlicher und tierischer Schädlinge (einschließlich der als Ungeziefer bezeichneten Arten) ist der Gebrauch von Zyanwasserstoff (Blausäure) und sämtlicher Stoffe, Verbindungen und Zubereitungen, welche zur Entwicklung oder Verdampfung von Zyanwasserstoff oder leichtflüchtiger Zyanverbindungen dienen, in jeder Anwendungsform verboten. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern anordnen, daß das Verbot auf bestimmte Stoffe, Verbindungen oder Zubereitungen keine Anwendung findet.

§ 2. Das Verbot erstreckt sich nicht auf die Tätigkeit der Heeres- und Marineverwaltung sowie auf die wissenschaftliche Forschung in Anstalten des Reichs und der Länder. Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können auf Antrag weiteren Stellen oder Personen die Erlaubnis zur Anwendung der nach § 1 verbotenen Stoffe, Verbindungen oder Zubereitungen erteilen.

Die Anwendung der im § 1 Satz 1 genannten Mittel zur Entwesung ganzer Gebäude einschließlich der Schiffe ist ver-